

Amts- und Rechtshilfe im Lichte des Steuerabkommens

Linz, 16. Oktober 2012

Daniel Holenstein

Amts- und Rechtshilfe im Lichte des Steuerabkommens

A. Einleitung

B. Begriffe

C. Amtshilfe nach OECD-Standard

D. Gruppenanfragen gemäss neuem OECD-Standard

E. Schlussfolgerungen

A. Einleitung

- Amts- und Rechtshilfe nicht im Steuerabkommen geregelt
- Top-Ten-Liste als Berührungspunkt
- dynamische Entwicklung

B. Begriffe

Zusammenarbeit in Steuer(straf)sachen

```
graph TD; A[Zusammenarbeit in Steuer(straf)sachen] --> B[Rechtshilfe]; A --> C[Amtshilfe];
```

Rechtshilfe

Zusammenarbeit zwischen
Strafverfolgungsbehörden

Rechtsgrundlage: Art. 3 Abs. 3 IRGS

Voraussetzung: Abgabebetrug

Verwendung für Steuerzwecke nicht
zulässig (Spezialitätsvorbehalt)

Amtshilfe

Zusammenarbeit zwischen
Steuerbehörden

Rechtsgrundlage: DBA oder anderer
Staatsvertrag

Voraussetzung: für Steuerjahre bis 2010:
Steuerbetrug; für Steuerjahre ab 2012:
Durchsetzung des Steuerrechts

Verwendung für Verfolgung von
Steuerdelikten zulässig

C. Amtshilfe nach OECD-Standard

- Protokoll vom 3. September 2009
- in Kraft getreten am 1. März 2011
- Anwendungsbereich: „für Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, das jenem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist“ (ab 2012)

C. Amtshilfe nach OECD-Standard

Austausch von Informationen, die

- zur Durchführung des Abkommens oder
- zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind
- Reziprozität
- Art. 26 Abs. 5 DBA: Bankgeheimnis kein Hinderungsgrund

C. Amtshilfe nach OECD-Standard

- vorgängige Identifikation des von der Amtshilfe betroffenen Abgabepflichtigen
- Identifikation kann auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen
- Nennung des mutmasslichen Informationsinhabers nur, soweit diese bekannt ist

D. Gruppenanfragen gemäss neuem OECD-Standard

- Genehmigung durch OECD-Rat am 17. Juli 2012
- kein Veto der Schweiz
- Identifikation der betroffenen Steuerpflichtigen durch Verhaltensmuster
- ersuchender Staat muss die Gruppe detailliert umschreiben
- ebenso muss er darlegen, was ihn zur Annahme bewogen hat, dass die zur Gruppe gehörenden Steuerpflichtigen ihren Steuerpflichten nicht nachgekommen sind

D. Gruppenanfragen gemäss neuem OECD-Standard

Amtshilfe

zulässig:

- alle Kunden mit Wohnsitz im ersuchenden Staat, die bei einer bestimmten Bank im ersuchten Staat ein Finanzprodukt erworben haben, das die Bank bzw. der Finanzdienstleister fälschlicherweise als steuerfrei angepriesen hat

unzulässig:

- alle Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im ersuchenden Staat, die über ein Konto im ersuchten Staat verfügen

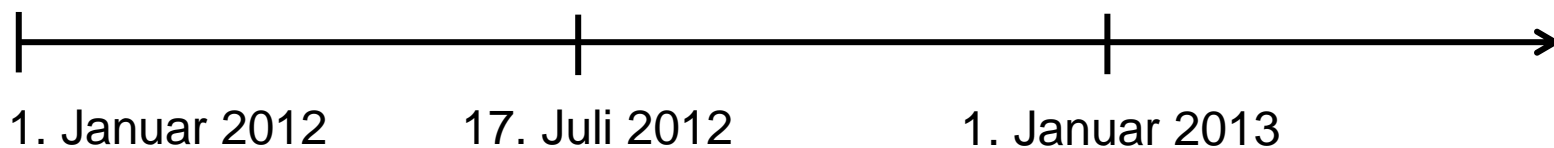
D. Gruppenanfragen gemäss neuem OECD-Standard

unklar:

- alle Kunden einer bestimmten Bank, die nach Unterzeichnung eines Steuerabkommens zwischen der Schweiz und ihrem Wohnsitzstaat ihr Vermögen abgezogen haben
- alle Kunden, die zur Vermeidung der EU-Zinsabschlagssteuer ihr Vermögen in eine juristische Person oder in eine andere Struktur (Lebensversicherung etc.) eingebracht haben

D. Gruppenanfragen gemäss neuem OECD-Standard

- dynamische Anwendung auf bereits abgeschlossenen DBA?
- Rechtsgrundlage in StAG ausreichend oder Änderung der DBA erforderlich?
- zeitlicher Anwendungsbereich fraglich:



- Rückanknüpfung an Sachverhalte ab 1. Januar 2012?

E. Schlussfolgerungen

- Entdeckungsrisiko steigt
- Flucht erhöht das Risiko
- Rückanknüpfung an 1. Januar 2012 nicht auszuschliessen

Kontakt

Daniel Holenstein

lic. iur., Rechtsanwalt, diplomierter Steuerexperte

daniel.holenstein@fgs-ag.ch

Bonn

Johanna-Kinkel-Straße 2 – 4
53175 Bonn
Telefon 0228/9594-671
Telefax 0228/9594-100
bonn@fgs.de

Berlin

Friedrichstraße 69
10117 Berlin
Telefon 030/210020-20
Telefax 030/210020-99
berlin@fgs.de

Frankfurt am Main

Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt/Main
Telefon 069/71703-0
Telefax 069/71703-100
frankfurt@fgs.de

München

Brienner Straße 29
80333 München
Telefon 089/800016-0
Telefax 089/800016-99
muenchen@fgs.de

Zürich

Bahnhofstraße 69a
8001 Zürich
Telefon 0041/44/22570-10
Telefax 0041/44/22570-11
zuerich@fgs-zuerich.ch

Wien

Am Heumarkt 7
1030 Wien
Telefon +43/1/713 08 14
Telefax +43/1/713 08 15
wien@fgs-wien.at